

Haus- und Benutzerordnung

für das Gemeinschaftshaus „Alte Schule“ Wegeringhausen

Die Stadt Drolshagen hat der Dorfgemeinschaft Wegeringhausen mit dem Vertrag vom 08.05.1975 das ehemalige Schulgebäude zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft obliegt der Kapellengemeinde. Der Vorstand hat die Entscheidungsberechtigung in Fragen, die das Schulgebäude in jeglicher Form betreffen.

In der Jahreshauptversammlung der Kapellengemeinde am 20.02.2004 wurde per Beschluss die Haus- und Benutzerordnung des Gemeinschaftshauses „Alte Schule“ geregelt und mit Beschlüssen der Mitglieder-versammlung vom 12.03.2011 und 25.01.2014 modifiziert.

1. Die Räumlichkeiten können für
 - Vereinsfeiern der Dorfvereine
 - Privatfeiern der Dorfbewohner + von Auswärtigen der näheren Umgebung

gemietet werden.

Dörfliche Vereine im Sinne dieser Haus- und Benutzerordnung sind:

- Kapellenverein
- Musikverein
- Schützenverein
- Turnvereine

Einschränkungen der Vermietung:

- Eine Anmietung ist nur ab dem 20. Lebensjahr möglich.
- Es gibt nur einen zuständigen Veranstalter.
- Eine Anmietung für anderweitige Personen durch Vereinsmitglieder oder Dorfbewohner ist nicht gestattet.
- Polterabende oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter werden nicht genehmigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapellenvorstand.

2. Mietpreisregelungen für die Raumanmietung

Die Miethöhe richtet sich nach der Mitgliedschaft in den Vereinen:

- Vereinsmietglieder (im Sinne nach Punkt 1) zahlen **125,- € / Tag**
 - Nichtmitglieder zahlen **175,- € / Tag**
 - Die Miete entfällt für die Veranstaltungen der Dorfvereine.
 - Für sonst notwendige Sonderreinigungen wird eine Reinigungsgebühr von **30 €** erhoben.
3. Bei Anmietung der „Alten Schule“ ist eine Kautions von 200,- € zu entrichten, die für evtl. Beschädigungen und abhanden gekommenes Inventar hinterlegt wird.
 4. Abhanden gekommenes Inventar (Teller, Tassen, Besteck usw.) wird zum Neubeschaffungspreis berechnet.
 5. Alle Beträge (Miete, Kautions, Leihgebühr) sind beim Empfang der Schlüssel zu entrichten.
 6. Die gezahlten Beträge und ggf. in Empfang genommenen Gegenstände werden im Mietvertrag festgehalten.

Raum- und Inventarbehandlung

7. Benutzer des Gebäudes haben Gegenstände und Räume so zu behandeln, dass Beschädigungen vermieden werden und eine Abnutzung über den üblichen Rahmen hinaus ausgeschossen ist.
8. Der Benutzer hat jede Beschädigung unverzüglich dem Hausherrn mitzuteilen und ist verpflichtet die vollen Kosten für die Wiederinstandsetzung zu tragen.
9. Die Räume sind besenrein zu verlassen. Tische und Stühle sind an den vorgesehenen Stellen wieder abzustellen.
10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Benutzung alle Fenster und Türen verschlossen, die Beleuchtungen abgeschaltet und die Heizkörper ggf. wieder auf „Frostwächter“ herunterreguliert werden.
11. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Außenanlagen nicht beschädigt werden und dass der Vorplatz sauber verlassen wird.

Rechtliche Vorgaben

12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eingehalten wird; d.h., dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Ferner sind auf dem Grundstück alle Aktivitäten zu unterlassen, die die Nachtruhe stören und eine vermeidbare Lärmbelästigung darstellen.
13. Es ist darauf zu achten, dass Abfälle – je nach Art – in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
14. Der/Die Verantwortliche hat sich vor der Veranstaltung zu informieren, wo Feuerlöschgeräte angebracht, dass die Fluchtwege frei, entsprechende Türen nicht verschlossen bzw. zugestellt sind.
15. Der Vorstand der Kapellengemeinde ist von der Stadt Drolshagen verpflichtet worden, über die Personen Buch zu führen, die das Schulgebäude nutzen.
16. Der Vermieter und seine Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung zu betreten.
17. Die Stadt Drolshagen behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Nachtruhe und Lärmbelästigungen (Punkt 14) die Feier abubrechen und ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Schlüsselfragen

18. Der Schlüssel wird i.d.R. einen Tag vor der Feier bei Abschluss des Mietvertrages ausgehändigt und ist spätestens einen Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
19. Die zur Nutzung benötigten Gegenstände (Teller, Tassen, Besteck usw.) sind nach Veranstaltungsende wieder vollständig und gereinigt in die Schränke zurückzustellen.
20. Sollten Schlüssel verloren gehen, so muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die entstehenden Wiederbeschaffungskosten sind vom Mieter/Nutzer zu erstatten.
21. Die Vereine, die im Besitz eines Schlüssels sind, haben diesen sorgfältig aufzubewahren und nur für die jeweiligen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen. Anderweitige Nutzungen der Räume müssen grs. mit der zuständigen Stelle abgestimmt werden. Eine Ausleihe der Schlüssel an andere Personen ist nicht gestattet.

Vereinsangelegenheiten

22. Die Vereine legen ihren Benutzerplan möglichst frühzeitig im Voraus fest.

Wegeringhausen, 25. Januar 2014

Der Kapellenvorstand